

Begründung

A. In der Gemeinde Groß-Vollstedt ist die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die rein ländliche Struktur des Dorfes nicht erforderlich. Der vorliegende Bebauungsplan reicht aus, um die bauliche Entwicklung der Gemeinde für absehbare Zeit zu ordnen. Das Plangebiet liegt im Südwesten des Dorfes und schließt sich an ein vorhandenes Kleinsiedlungsgebiet an. Die Entfernung zum Ortskern beträgt etwa 500 m. Das Gelände hat eine ungefähre Ausdehnung von 200 m in nord-südlicher Richtung und von 100 m in ost-westlicher Richtung. Es hat von Süden nach Norden ein Gefälle von ungefähr 4 m. Der Boden ist sandig mit kiesigem Untergrund und für Bauzwecke wie auch zur Versickerung von Abwasser geeignet.

B. Das Gelände soll mit Familienheimen im Sinne des II. Wohnungsbaugesetzes vom 27.6.1956/1.8.1961 bebaut werden, und zwar im wesentlichen für ortsansässige Bewerber.

Träger für die Erschließung des Geländes ist die Gemeinde Groß-Vollstedt. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich. Der Eigentümer des Flurstücks 9/6 wird für die Abtretung des Straßenlandes durch Zusatzflächen entschädigt.

C. Die Erschließungskosten für das Baugelände wurden überschläglich wie folgt ermittelt:

		Anteil der Gemeinde
1. Straßenbau	rd. 35.000,-- DM	3.500,-- DM
2. Wasserversorgung	rd. 15.000,-- DM	--
3. Abwasserbeseitigung		
a) Schmutzwasser	-----	--
b) Regenwasser	rd. 2.000,-- DM	200,-- DM
4. Stromversorgung	<u>rd. 15.000,-- DM</u>	<u>-----</u>
	rd. 67.000,-- DM	3.700,-- DM
	=====	=====

Die Anlieger werden zu den Kosten der Erschließung nach den gesetzlichen bzw. ortsrechtlichen Vorschriften herangezogen, soweit die Erschließung nicht privatrechtlich geregelt wird.

Für die im Plangebiet vorgesehenen Wohnungseinheiten ist Ansiedlungsgenehmigung erforderlich und werden Ansiedlungsleistungen für die Neuordnung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse festzusetzen sein.

Groß-Vollstedt, den 10.3.1964

Der Bürgermeister:



(Dienstsiegel)